

ober Gewahrens und Einsehens, resp. des Vorstellens und Wissens, sondern im Sinne der Anerkennung der Wahrheit einer Vorstellung oder des Fürwahr-Annehmens und -haltens (am-plecti, adhaerere, συγκατατίθεσθαι), welches unter dem Gesichtspunkte der Selbstthätigkeit des Geistes als Willigen und Zustimmung (assentiri), Feststellen und Behaupten (affirmare) durch inneres Urtheil, unter dem Gesichtspunkte einer durch empfangene Eindrücke entstandenen Stimmung des Erkenntnißvermögens als Ueberzeugung und Gewißheit sich darstellt. Derjenige Sinn, in welchem das Fürwahrhalten fides u. s. w. genannt wird, kann an sich ein sehr mannigfaltiger sein und ist in der That sehr mannigfaltig. So werden z. B. fides und πίστις öfter so allgemein gebraucht, daß sie jedes feste Fürwahrhalten unter dem Gesichtspunkte voller Ueberzeugung bezeichnen, ja als die technischen Ausdrücke für Ueberzeugung schlechthin erscheinen, wie auch unser „Ueberzeugung“, welches zunächst das Wirken und die Wirkung der Ueberredung bezeichnet, und welches auf dieselbe Weise und aus demselben Grunde jene allgemeine Bedeutung erhalten hat. Umgekehrt wird unser „Glauben“ oft in derselben Weise, wie meinen, opinari (nämlich als ein Belieben, optare), für ein mehr oder minder willkürliches Annehmen und ein schwankendes, unsicheres Fürwahrhalten gebraucht. (S. über die mannigfaltigen Bedeutungen von Glauben und fides Denzinger, Relig. Erkenntniß II, 430 ff.; Kleutgen, Theologie der Vorzeit IV, 218 ff.; Schöeben, Dogmatik I, § 38; eine eingehende Analyse von fides bei Suarez und Bañez, De fide disp. 1.)

Die speciellere technische Bedeutung der Worte fides, πίστις und Glaube, welche hier in Betracht kommt, ist diejenige, welche man durch den Ausdruck Auctoritätsglaube charakterisirt; aber eben der „Auctoritätsglaube“ ist auch diejenige Form des Glaubens, welche am prägnantesten die Etymologie von πίστις abspiegelt, darum den eigentlichen und strengen Sinn des Wortes enthält und so auch für alle anderen Bedeutungen auf dem Gebiete des Erkenntnißvermögens den Maßstab bildet. Unter Auctoritätsglauben versteht man nämlich ein Fürwahrhalten, welches nicht auf eigener Wahrnehmung und Einsicht in den Gegenstand desselben beruht, sondern von einem andern intelligenten Wesen vermöge seiner Ueberlegenheit in der Weise in uns hervorgerufen wird, daß wir seine Einsicht als Grund und Norm unseres Fürwahrhaltens annehmen. Zum Begriffe dieses Glaubens reicht es nicht hin, daß das Fürwahrhalten irgendwie als Wirkung einer Rede gefaßt wird. Wo die Rede als Belehrung derart ist, daß sie die Einsicht in den betr. Gegenstand vermittelt, erzielt sie eben schlechthin ein Wissen, nicht ein Glauben, und wo wir durch die Rede als Zeugniß den Gegenstand uns in ähnlicher Weise bezeugen lassen, wie wir aus dem Abglanz oder dem Schatten eines Gegenstandes uns die Ueberzeu-

gung von seinem Dasein bilden, ist das wiederum nur eine Form des Wissens, nämlich ein indirectes Wissen, und nur in einem weitern, uneigentlichen Sinne Glaube (derart ist das „Glauben“ der Teufel Jac. 2, 19). Im eigentlichen Glauben kommt, wie schon dieser Name andeutet, das Fürwahrhalten in der Weise zu Stande, daß es als ein Gut geschätzt und erstrebt wird. Der Auctoritätsglaube aber geht näherhin wesentlich aus Achtung und Werthschätzung der Person des Bezeugenden und Lehrenden, ihrer Würde und geistigen Vollkommenheit hervor, und tritt darum auch stets in Form einer willigen Anerkennung dieser Würde und Vollkommenheit auf, sowie als achtungs- und vertrauensvolle Hingabe an die Führung und Leitung der betreffenden Person. Daher ist dieser Glaube kein bloßer Verstandesact, sondern ein vom Willen im Verstande gebotener und erzeugter Act des Fürwahrhaltens, indem der assensus intellectus in verum durch einen consensus voluntatis in bonum bestimmt wird. Dieser consensus ist in sich selbst einerseits Einwilligung in den assensus, andererseits willige Anerkennung der Auctorität, insbesondere Beistimmung zu und Uebereinstimmung mit dem in der Ansprache bekundeten Willen des Redenden und erzeugt die Zustimmung des Verstandes eben zum Zwecke und in der Form der Beistimmung zu und der Uebereinstimmung mit der Erkenntniß des Redenden (Thom. 2, 2, q. 2, a. 9: Credere ad intellectum pertinet, secundum quod est a voluntate motus; und Q. disp. ver. 14, 3 ad 10: Fides non est in intellectu, nisi secundum quod imperatur a voluntate; unde quamvis id, quod est ex parte voluntatis, possit dici accidentale intellectui, est tamen essentiale fidei). Das Verhalten des Willens im Auctoritätsglauben kommt nun mit jedem andern Verhalten einer Auctorität gegenüber darin überein, daß der Wille des Hörenden einer ausdrücklich oder stillschweigend an ihn ergangenen berechtigten Aufforderung oder Auftrufung zu einer bestimmten Handlung entspricht, wie denn auch die Auctorität zunächst davon ihren Namen hat, daß jemand durch Aufforderung eines Andern zu einer Handlung der auctor der letztern wird. Bei gewöhnlichen Zeugen, bei welchen die Aufforderung nicht von einem höhern Willen ausgeht und daher nur den Charakter einer Einladung zur Annahme eines Anerbietens haben kann, tritt dieses Moment freilich weniger stark hervor; aber eben darum hat auch ihnen gegenüber der Glaube nicht im strengern Sinne des Wortes den Charakter des Auctoritätsglaubens. Dieser ist als solcher desto vollkommener und ausgeprägter, je nachdrücklicher der Redende vermöge seiner Höhe und Oberhoheit gegenüber dem Hörenden durch seinen höhern Willen den Glauben mit Recht fordern oder gar gebieten und sein Urtheil nicht bloß als Grundlage einer Ueberzeugung anbieten, sondern auch als Norm derselben vorschreiben kann. Im Gegensatz zu